

## Editorial

*Björn Hagen, Annette Bremeyer, Hannover*

Erziehung vor Strafe: Vor 100 Jahren hat der Reichstag das erste deutsche Jugendstrafrecht beschlossen. Junge Straftäter/-innen wurden damit erstmals anders behandelt als Erwachsene. Was heute im Alltag selbstverständlich ist, war in jenen Zeiten ein wesentlicher Umbruch des Strafrechts und eine weitreichende Reform. Der geregelte Alltag mit Unterricht, Sport und Therapie als Neustart für ein Aufwachsen in der Gesellschaft zur Unterstützung der jungen Menschen. Der damalige Justizminister Gustav Radbruch sagte: »Härte allein ist völlig nutzlos«. Auch heute fällt es manchen noch schwer, diesen Satz nachzuvollziehen. Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 mit einer Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre und dem Aufbau von Jugendgerichten und Jugendhaftanstalten sowie der Möglichkeit zu Urteilen auf Bewährung sind einige Kernpunkte dieser Reform.

Unter dem Nationalsozialismus wurde politisch wieder zurückgerudert und zwischen »Erziehbaren« und »Unerziehbaren« differenziert. Hieraus entstand eine Vorlage für rassistisches Gedankengut und Verordnungen gegen »jugendliche Schwerverbrecher« und sogenannte »Volksschädlinge«. In der Folge wurden Arbeitslager für Jugendliche eingerichtet. In der Nachkriegszeit führte die DDR 1952 ein neues Jugendstrafgesetz ein, das erneut Erziehungsmaßnahmen, die wieder Vorrang vor Strafe haben sollten, etablierte. Bei Delikten wie Mord, Vergewaltigung und einigen politischen Straftaten konnten jugendliche Straftäter/-innen auch nach dem Erwachsenenrecht herangezogen werden. In der Bundesrepublik wurde 1953 ein Jugendstrafrecht mit einer Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden verabschiedet.

Heute wird der Ruf nach härteren Strafen immer dann lauter, wenn wir keine Antworten auf die Herausforderungen, die mit den Straftä-

ten junger Menschen einhergehen, haben. Dass diese vermeintlich einfache Lösung nicht dazu beiträgt, deviantes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu verhindern, ist in der Regel klar erkennbar. Auch das Jugendstrafrecht setzt oftmals erst dann ein, wenn wesentliche Entwicklungen im Leben der jungen Menschen schon ihren Lauf genommen haben. Das System der Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, rechtzeitig die Problemlagen der Familien, Kinder und Jugendlichen zu erkennen, um zeitnahe passende Hilfen zu entwickeln und umzusetzen.

Eine große Reform war es also, die vor 100 Jahren stattfand – heute diskutieren wir wieder über grundsätzliche Änderungen für die jungen Menschen. Das Thema Inklusion wird in einer Bundesarbeitsgruppe vorbereitet und soll in einen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode münden, in dem die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfließen. Wir brauchen ein System, welches in der Lage ist, das Aufwachsen der jungen Menschen in Abhängigkeit von ihrer Lebenssituation zu unterstützen – unabhängig davon, ob mit oder ohne Behinderung.

Grundlegende Bedenken gegenüber den inklusiven Hilfen sind im Wesentlichen im Rahmen der politischen Umsetzbarkeit, der möglichen Überforderungssituationen der Mitarbeitenden durch die zusätzlichen Aufgaben der Fachkräfte sowie der Mehrkosten durch Leistungsausweitungen zu sehen. Die andere Perspektive liegt darin, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und die Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe konsequent aus Sicht der jungen Menschen und Familien zu betrachten. Durch den Abbau von Reibungspunkten, die durch die Schnittstellen der Eingliederungshilfe mit der Kinder- und Jugendhilfe entstehen würde, erfolgt eine Erleichterung der Arbeitsbedingungen.

Für den Prozess kommt es nun darauf an, dem Jugendhilfegesetz nicht nur das Etikett **Inklusiv** zu geben, sondern auch die Inhalte aus dem Zugang der Hilfeplanung zusammen mit dem Ziel der Anpassung der Maßnahmen zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und Familien zu bedenken. Wieder haben wir eine große Reform und hoffentlich wird Inklusion nicht erst in 100 Jahren auch in der Kinder- und Jugendhilfe als selbstverständlich angesehen.

Das Thema »Alles Inklusiv! Von der Elternarbeit zur Beteiligung ganzer Familiennetzwerke« handelt davon, Familien an Teamsitzungen zu beteiligen und Sorgeberechtigte in den Arbeitsalltag der stationären Jugendhilfe einzubeziehen. Im Mittelpunkt steht dabei die Lösungsorientierung. Dies ist auch bei der *Medizinischen Kinderschutzhotline* der Universität Ulm der Fall, denn wirksamer Kinderschutz ist nur lösungsorientiert in der Gemeinschaft möglich. Die Perspektiven der Fachkräfte werden in dem Artikel miteinander vernetzt und es gibt anhand von Fallbeispielen Tipps für die Praxis.

In unserer Rubrik *Gesetze und Gerichte* geht es ebenfalls um das Thema Kinderschutz und zwar um die vorläufige Untersagung der Beschäftigung von Kita-Mitarbeiterinnen, die beschuldigt werden, verletzende Übergriffe gegenüber betreuten Kindern verübt zu haben. Die Klarstellungen hierzu erfolgen im Dreiecksverhältnis von betreuten Kindern, ihren Eltern, dem Träger der Kindertageseinrichtung sowie der Erlaubnisbehörde. Ein weiteres Thema in dieser Ausgabe ist die Embodiment-Theorie: keine neue Methode, aber eine Wiederentdeckung der Einbeziehung von Körpersignalen.

Die aktuelle Ausgabe spiegelt die Realität der Diskussionen in unserem Arbeitsfeld wider. Auf der einen Seite steht die Weiterentwicklung im Kontext der Inklusion und auf der anderen Seite stehen praktische alltägliche Beispiele für die pädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. □

Ihre  
*Annette Bremeyer*  
*Björn Hagen*

